

**Recht, Wettbewerbspolitik und
Versicherung**

Datum
6. März 2006

Dokumenten-Nr.
D 0012

Seite
1 von 6

**Stellungnahme zum Fragebogen
der Europäischen Kommission
zum Patentschutzsystem in Europa**

Der BDI ist Träger der Initiative
**Deutschland
Land der Ideen**
●●●●●●●●●●

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband der UNICE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
Tel.: 030 2028-1455
Fax: 030 2028-2455

Internet
<http://www.bdi-online.de>

E-Mail
I.Ploeger@bdi-online.de

Zu Abschnitt 1 – Prinzipien und Merkmale des Patentschutzes

1.1 *Teilen Sie die Meinung, dass das Patentsystem diese Grundanforderungen [s. KOM-Fragebogen] erfüllen muss?*

- Das europäische Patentübereinkommen (EPÜ) wie auch die nationalen Patentgesetze der Mitgliedstaaten enthalten die geforderten klaren materiellrechtlichen Vorschriften. Das Verfahrensrecht ist durch die EU-Verordnung 44/2001 und die EU-Richtlinie 2004/48/EG zu einem großen Teil vereinheitlicht. Eine Weiterentwicklung des Patentschutzsystems darf nicht dazu führen, die nationalen materiellen Patentrechte oder das Patenterteilungssystem des Europäischen Patentamtes (EPA) zu verändern.
- Ja, die genannten Eigenschaften sind für ein Patentsystem essentiell. Allerdings wird der Verordnungsentwurf zum Gemeinschaftspatent auf der Basis der gemeinsamen politischen Ausrichtung vom März 2003 diesen Anforderungen nicht gerecht. Er bietet weder ausreichende Rechtssicherheit noch Wirtschaftlichkeit. Insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) sind die Kosten des vorgeschlagenen Systems nicht zu tragen.
- Vor den erwähnten Kriterien ist die Qualität der Entscheidungen von essentieller Bedeutung – diese darf nicht für die Erreichung der genannten Kriterien (die erstrebenswert und wichtig sind) geopfert oder auch nur beeinträchtigt werden. Nur rechtsbeständige Entscheidungen sorgen für Rechtssicherheit. Der Verordnungsvorschlag auf der Grundlage der gemeinsamen politischen Ausrichtung erreicht diese Ziele nicht.
- Den Gemeinwohlinteressen ist im Rahmen der jeweiligen Spezialgesetze Rechnung zu tragen. Ein Patent ist ein Verbotungsrecht und vermittelt keinesfalls ein Recht zur Ausübung des patentierten Gegenstandes. Hinsichtlich Wettbewerb, ethischem Verhalten, Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Informationsfreiheit sind die jeweiligen Spezialgesetze zu beachten.

1.2 *Gibt es andere Eigenschaften, die ein solches System Ihrer Meinung nach aufweisen sollte?*

- Die Wahlmöglichkeit für den Nutzer zwischen verschiedenen – zukünftigen und existierenden - Systemen muss erhalten bleiben.
- Ein einheitlicher Rechtsschutz muss gewährleistet werden mit
 - hoher fachlicher, insbesondere technischer Kompetenz der Richter,

- dezentralen Eingangsinstanzen sowie
- praktikabler Sprachenlösung (nur eine rechtsverbindliche Fassung in einer Sprache für den gesamten Bereich der EU).

1.3 *Wie kann die Union dem übergeordneten öffentlichen Interesse bei der Gestaltung ihrer Patentpolitik besser Rechnung tragen?*

- In der Union muss der Schutz geistigen Eigentums oberste Priorität haben. Innovationen sind unsere wirtschaftliche Basis und unser Wettbewerbsvorteil im globalen Wettbewerb. Die Informationspolitik und die Ausbildung im Hinblick auf das geistige Eigentum müssen erheblich verbessert werden.
- Es muss ein Umdenken in der politischen Wahrnehmung einsetzen. Der Schutz geistigen Eigentums ist zu wichtig, als das er zum Spielball der Interessen der Mitgliedstaaten werden darf.
- Mit dem EPÜ existiert ein bewährtes und gut funktionierendes System, das durch Weiterentwicklung an die Bedürfnisse der EU angepasst werden sollte.

Zu Abschnitt 2: Das Gemeinschaftspatent als Priorität der EU

2.1 *Gibt es Ihrer Meinung nach Alternativen zur „gemeinsamen politischen Ausrichtung“ [März 2003] oder darin nicht berücksichtigte Merkmale, die ein wirksames Gemeinschaftspatentssystem aufweisen sollte?*

Die "gemeinsame politische Ausrichtung" wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Das Sprachenregime ist zu teuer. Darüber hinaus zerstört es die erforderliche Rechtssicherheit; ein wirklich einheitliches Gemeinschaftspatent schließt rechtsverbindliche Fassungen in verschiedenen Sprachen aus.
- Das 3-Sprachen-Regime des EPA ohne die Übersetzungserfordernisse bei Validierung wäre sinnvoll.
- Eine zentrale gerichtliche Eingangsinstanz ist nicht anwenderfreundlich. Zudem könnte ein solches Gericht die gegenwärtige Menge der Rechtsstreitigkeiten (annähernd 1000 Fälle) überhaupt nicht bewältigen. Auch die fachliche Qualität des Gerichts ist nach dem vorgeschlagenen

System nicht zu erreichen.

- Es sind keine technischen Richter vorgesehen – gerade die sind es aber, die von den Nutzern z. B. am deutschen Nichtigkeitssystem geschätzt werden.

Erfolgt in den vorgenannten Punkten keine Korrektur, sollte das Vorhaben Gemeinschaftspatentsystem aufgegeben werden, da es sonst nicht genutzt werden wird.

Zu Abschnitt 3 – Das Europäische Patentsystem und insbesondere das Übereinkommen über ein Streitbeilegungssystem (EPLA)

- 3.1 *Welche Vor- und Nachteile hätte Ihrer Meinung nach ein europaweit geltendes Streitregelungssystem, wie es der EPLA-Entwurf vorsieht, für diejenigen, die Patente nutzen oder in anderer Weise betroffen sind?*

Die Rechtseinheitlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation durch eine einheitliche letztinstanzliche Entscheidung für die Auslegung der europäischen Bündelpatente ist angesichts von mehr als 800 000 erteilten EP-Bündelpatenten auch ohne ein Gemeinschaftspatent wichtig.

Das EPLA scheint derzeit das einzig realistische Projekt für eine weitere und zu begrüßende Vereinheitlichung des Verfahrensrechts.

Vorteile sind insbesondere:

- mehr Rechtssicherheit, divergierende nationale Entscheidungen werden durch einheitliche letztinstanzliche Entscheidungen harmonisiert;
- eine einheitliche Rechtsprechung erleichtert die außergerichtliche Streitbeilegung;
- die hohe fachliche Kompetenz der Richter;
- nutzernehe, bewährte Eingangsinstanzen in Form bewährter nationaler Gerichte
- die geeignete Grundlage für weitere Harmonisierungsmaßnahmen.

- 3.2 *Was wäre Ihrer Meinung nach angesichts der möglichen Koexistenz von drei Patentsystemen in Europa (dem nationalen, dem Gemeinschaftspatent und dem europäischen Patent) das ideale Streitregelungssystem*

für Patentfragen in Europa?

Das Streitbeilegungssystem des EPLA wird von der deutschen Wirtschaft nachdrücklich unterstützt. Da es auf vorhandene Strukturen aufbaut, schafft es einen fließenden Übergang von der nationalen zur europäischen Gerichtsbarkeit.

Wir schlagen daher folgenden Weg vor:

- Integrierte Lösung: Auf Grundlage der nationalen Strukturen sollte eine EPLA-Gerichtsbarkeit für Bündelpatente errichtet werden, diese könnte in einer 2. Stufe mit der Kompetenz für Streitigkeiten zum Gemeinschaftspatent beauftragt werden.
- Es sollte ein Vorlagerecht der EPLA-Berufungsgerichte an einen spezialisierten Senat des EuGH geschaffen werden.

Zu Abschnitt 4: Rechtsangleichung und gegenseitige Anerkennung nationaler Patente

4.1 In welchen Bereichen des Patentrechts führen Ihrer Meinung nach Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den Rechtsvorschriften oder der Rechtsanwendung zu Behinderungen des freien Waren- oder Dienstleistungsverkehrs oder zu Wettbewerbsverzerrungen?

Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind äußerst geringfügig. Es gibt keine Wettbewerbsverzerrungen, die eine Harmonisierungsrichtlinie erforderlich machen könnten, denn:

- die Rechtsvorschriften sind durch Straßburger Abkommen, TRIPs und EPÜ bereits harmonisiert.
- eine partiell unterschiedliche Normauslegung bei den Gerichten der EPO-Mitgliedstaaten ist ebenso natürlich wie bei mehreren Gerichten innerhalb eines Mitgliedstaates. Hier kann keine Harmonisierungsrichtlinie, sondern nur ein gemeinsames letztinstanzlich zuständiges Gericht Abhilfe schaffen.

4.2 Inwieweit ist Ihr Unternehmen von den Folgen solcher Unterschiede betroffen?

Dem BDI bzw. den Mitgliedsverbänden des BDI sind keine Fälle bekannt, bei denen die Vorschriften des Patentrechts zu Behinderungen des freien

Waren- oder Dienstleistungsverkehrs oder zu Wettbewerbsverzerrungen geführt hätten.

4.3 *Wie schätzen Sie den Mehrwert und die Machbarkeit der oben erläuterten Optionen (1 bis 3) ein?*

- Vorrang hat die Ratifizierung des Londoner Sprachenprotokolls. Zum Inkrafttreten fehlt nur noch die Ratifikation durch Frankreich. Diese sollte daher mit allen Mitteln unterstützt werden.
- Das EPLA böte die Grundlage für eine letztinstanzliche einheitliche Rechtsprechung und sollte positiv unterstützt werden.
- Das Gemeinschaftspatent - auf der Grundlage der gemeinsamen politischen Ausrichtung - sollte aufgegeben werden, da es weder ökonomisch ist noch ein einheitliches Gemeinschaftspatent schaffen würde.
- Für eine Harmonisierung in Form einer Richtlinie nach Art. 95 EG-Vertrag fehlt es bereits an den Zulässigkeitsvoraussetzungen (Behinderung oder Verzerrung des Wettbewerbs innerhalb der EU). Hinzu kommen viele Risiken, wie ein "race to the bottom" zu den Patentämtern, die Patente am leichtesten erteilen.
- Eine Vielzahl nationaler Patentämter wäre schon mangels Ressourcen und fachlicher Qualifikation nicht in der Lage, materiellrechtliche Prüfungen durchzuführen (sie haben es in der Vergangenheit noch nie getan)
- Eine Validierung der von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilten Patente durch das EPA würde zum einen Doppelarbeit und entsprechende Kosten bedeuten, zum anderen die Verfahrensdauer noch verlängern – beides ist abzulehnen.

4.4 *Gibt es andere Alternativen, die die Kommission in Betracht ziehen sollte?*

- Sind Londoner Sprachenprotokoll und EPLA erfolgreich realisiert, besteht grundsätzlich die Bereitschaft, über eine Weiterentwicklung des EPU nachzudenken, um ggf. auf diesem Wege ein echtes Gemeinschaftspatent (einheitlich, erschwinglich und rechtssicher) zu erlangen.